



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2014
(OR. en)**

5261/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0407 (COD)**

**DROIPEN 3
COPEN 3
CODEC 74**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Komm.dok.: 17621/13 DROIPEN 158 COPEN 235 CODEC 2929 + ADD 1 + ADD 2 +
ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf
Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
- Fakultative Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
und des Ausschusses der Regionen¹

1. Die Kommission hat am 28. November 2013 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren vorgelegt.
2. Dieser Vorschlag, der sich auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, erfordert keine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen. Die Kommission schlägt dennoch die fakultative Anhörung dieser Einrichtungen vor.

¹ Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

3. Angesichts des Gegenstands des Vorschlags ist es angebracht, die beiden genannten Ausschüsse anzuhören.

 4. Der AStV wird daher ersucht, gemäß den Artikeln 304 und 307 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates die Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zu dem obengenannten Vorschlag zu beschließen und die Ausschüsse zu ersuchen, so bald wie möglich Stellung zu nehmen.
-